

Angaben zu Verwaltungskosten

Bei den Angaben gegenüber Rechteinhabern gemäß § 41 Abs 2 Z 2 bis Z 5 VerwGesG und gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften gemäß § 42 Abs 2 Z 1 bis Z 4 VerwGesG ist zu beachten, dass wegen der bei jeder Verteilung gegebener ungeklärter Rechkollisionen und zu bildender Rückstellungen für unbekannte Rechteinhaber, notwendigerweise ein zeitlich mehrstufiges, sich über mehrere Jahre erstreckendes Verteilungsverfahren erforderlich ist. Dementsprechend kommt es im ersten Verteiljahr auch – und zwar basierend auf den kollisionsfreien Anspruchsanmeldungen – regelmäßig nur zur Auszahlung eines im Vergleich zu dem sich insgesamt, dh nach Schlussverteilung, ergebenden gesamten Auszahlungsbetrages für ein bestimmtes Nutzungsjahr, geringen Betrages. Dementsprechend ist aber auch wegen der jährlichen Gesamtkostenumlage der VAM der auf den ersten Auszahlungsbetrag entfallende Verwaltungskostenbeitrag relativ (dh, auf diesen Auszahlungsbetrag bezogen) betrachtet vergleichsweise höher als jener, wie er sich letztlich durchgerechnet auf die Summe aller Auszahlungen, einschließlich jener im Rahmen der Schlussverteilung, für ein bestimmtes Nutzungsjahr ergibt.